

Einschreiben/Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am Main

28.März 2014

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 14-2013**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.800 € belegt.**
- 2. die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.500 €.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Oktober 2006 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 13. Oktober 2006). Die Zulassung der Aktien zum geregelten Markt gilt gemäß § 52 Abs. 7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351-BörsG) - seit dem 01. November 2007 als Zulassung zum geregelten Markt.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihre Finanzberichte wie folgt über die Exchange Reporting System Schnittstelle an die Geschäftsführung der Börse:

a) Jahresfinanzbericht 2012 (JA 2012) am 05. August 2013 in deutscher und am 09. August 2013 in englischer Sprache.

b) 1. Quartalsfinanzbericht 2013 (Q1/2013) am 09. August 2013 in deutscher und englischer Sprache.

Bezüglich beider Berichte war die Beteiligte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG jeweils durch zwei Emails 14 bzw. 3 Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Bereits vor Fristablauf war die Beteiligte mit der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität in Kontakt getreten und hatte mitgeteilt, dass der JA 2012 voraussichtlich erst Mitte Juli 2013 übermittelt werden könne. Im Rahmen der Krise der -Branche habe die Beteiligte ein Restrukturierungsprogramm beschlossen, das auch die Durchführung von Kapitalmaßnahmen vorsehe. Die Wirtschaftsprüfer hätten sodann die Erteilung des Testats für den Bericht vom Vorliegen entsprechender wirksamer Beschlüsse der Gläubigerversammlung und der Hauptversammlung über diese Kapitalmaßnahmen abhängig gemacht.

Hinsichtlich des Q1/2013 kündigte die Beteiligte ebenfalls eine verspätete Übermittlung des Berichts an. Sie sehe nicht wie sie den Q1/2013 auf der Basis des nicht testierten JA 2012 erstellen könne.

Am 26. September 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, in dem sie die vorgenannten

beiden Finanzberichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der zwei Pflichtverstöße mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 16.800 € zu belegen.

Am 27. September 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Mit Schreiben vom 25. Oktober hat die Beteiligte eingeräumt, dass die Ausführungen der Geschäftsführung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen richtig seien. Die Beteiligte befinde sich in einer extremen Sondersituation. Durch die Einleitung von Schutzschirm- und Regelinsolvenzverfahren habe sich ihre wirtschaftliche Situation weiter verschärft. Die Entwürfe für den Jahres- und Konzernabschluss hätten zeitgerecht Anfang März 2013 vorgelegen. Der Abschlussprüfer sei aber zunächst nicht bereit gewesen, einen Vermerk zu erteilen, weil er die Wahrscheinlichkeit der Fortführungsprognose nicht einschätzen könne. Sie habe daher ihrer Veröffentlichungspflicht nicht früher nachkommen können.

Sie bitte vor dem Hintergrund der Sanierungsanstrengungen um die Auferlegung eines geringeren Ordnungsgeldes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich in zwei Fällen gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie zum einen den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache und zum anderen den 1. Quartalsfinanzbericht 2013 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17. Juni 2013 - BörsO) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht in der deutschen und englischen Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2012 bis zum 30. April 2013 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2012 jedoch erst am 05. August 2013 in deutscher und am 09. August 2013 in englischer Sprache und damit um mehr als drei Monate verspätet übermittelt.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17.6.2013 -BörsO-) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1/2013 bis zum 31. Mai 2013 zu übermitteln. Der Q1/2013 ging in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 09. August 2013 und damit um mehr als zwei Monate verspätet ein.

Die Organe der Beteiligten haben die zwei tatbestandlichen Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der fraglichen Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf in beiden Fällen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt war, hat den Fristverstoß in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt. Sie hat die Nichtübermittlung des JFB 2012 sowie die verspätete Übermittlung des Q1/2013 auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2012 aus § 50 Abs. 1, Abs. 2 BörsO i. V. m. § 37 v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGB I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGB I, 3395 - WpHG) die Pflicht, den JFB 12 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen, wobei die Einreichung eines geprüften Berichts vorgeschrieben ist (vgl. § 37 v Abs. 2 Nr. 1 WpHG), woraus zugleich folgt, dass eine Veröffentlichung des JFB grundsätzlich erst nach Beendigung der gesetzlichen Abschlussprüfung erfolgen kann. Der Kapitalmarkt soll auch über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet werden und zwar auch dann, wenn der Bestätigungsvermerk nur eingeschränkt erteilt oder gar versagt wurde (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 37 v Rdn. 18,43).

Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Der Hinweis auf die erforderlich gewordenen Restrukturierungsmaßnahmen des Unternehmens und die hierdurch verursachten bei der Erteilung des Prüfvermerks kann die Säumigkeit der Beteiligte nicht entschuldigen. Die Beteiligte hätte auch in der Krise in ihre Überlegungen mit dem gebotenen Gewicht ein einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter diesen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt, zumal weder in der Börsenordnung noch in dem WpHG eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung geregelt ist. Sie hätte innerhalb der Frist die Möglichkeit gehabt, den fertig erstellten JA 2012 mit einem Versagungsvermerk oder einem eingeschränkten Prüfvermerk vorzulegen. Insofern hat die Beteiligte ihren nachvollziehbaren unternehmerischen Interessen den Vorrang vor ihren Berichtspflichten eingeräumt. Damit hat sie den Pflichtverstoß billigend in Kauf genommen und ihr ist eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorzuwerfen.

Bei fristgemäßer Veröffentlichung des JFB 12 hätte die Beteiligte auch den Q1/2013 fristgemäß einreichen können, zumal dieser keines Prüfvermerks bedurfte. Auch insoweit hat die Beteiligte die Bedeutung der Erfüllung Zulassungspflichten verkannt und diese bewusst verletzt.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend in beiden Fällen ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Tagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des JFB 2012 ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.500 Euro, für die verspätete Vorlage des Q1/2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 3.500 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- wirtschaftliche Verhältnisse (Marktkapitalisierung des Emittenten)
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit.

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 12 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte weder in der deutschen noch in der englischen Sprache fristgemäß vorgelegt wurden und die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 12 von mehr als drei Monaten schwer und, weil es dem interessierten Publikum in dieser Zeit nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bezüglich der verspäteten Vorlage des Q1/2013 ist im Hinblick auf das Gewicht des Verstoßes zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis lediglich einen unterjährigen Finanzbericht betrifft ,dem geringere Bedeutung zukommt als dem Jahresfinanzbericht, der obligatorisch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss und mit dem erteilten oder versagten Prüfvermerk zu veröffentlichen ist.

Weiterhin war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis die Vorlage des Quartalsberichtes in der deutsche als auch in der englischen Sprache betraf.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung von mehr als zwei Monaten bei der Übermittlung des Q1/2013 in ist der Fristverstoß als mittelschwer als mittelschwer einzustufen.

Schließlich ist hinsichtlich beider Fälle zugunsten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Beteiligte in der Vergangenheit ihre Berichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 2,5 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
